



HVBG

HVBG-Info 36/2000 vom 29.12.2000, S. 3446 - 3447, DOK 754.14

Arbeitsunfall - zur Frage der Eingliederung in den Unfallbetrieb bei Hilfeleistungen beim Abladen - Urteil des OLG Zweibrücken vom 30.09.1998 - 1 U 203/97

Arbeitsunfall - zur Frage der Eingliederung in den Unfallbetrieb bei Hilfeleistungen beim Abladen (§§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken vom 30.09.1998 - 1 U 203/97 -

Das OLG Zweibrücken hat mit Urteil vom 30.09.1998 - 1 U 203/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

An die für die Anwendung von RVO § 637 erforderliche Eingliederung des Verletzten in den Unfallbetrieb des Schädigers sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Sie kann schon dann zu bejahen sein, wenn der Verletzte bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und dem Unfallbetrieb nur spontan und punktuell Hilfeleistungen erbringt (hier: beim Abladen eines Lkw im Unfallbetrieb). Bei punktuellen Hilfeleistungen ist eine Betriebseingliederung nur während des konkreten Vorgangs der jeweiligen Hilfeleistung anzunehmen, nicht aber in Phasen, in denen der Helfer nicht benötigt wird und lediglich beim Abladen zusieht.

Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30.09.1998 - 1 U 203/97 - Nichtannahmebeschluss des Bundesgerichtshofes vom 06.07.1999 - VI ZR 316/98 -

Am 2. September 1994 transportierte der bei einer Speditionsfirma beschäftigte Kläger gegen 23.00 Uhr mit einem Lastzug zehn Papierrollen auf das Gelände der P. GmbH in O. Etwa eine Stunde später begann der bei der GmbH beschäftigte Beklagte, die 2 bis 2,5 t schweren Rollen mit einem Staplerfahrzeug, das mit einem speziellen Greifer versehen war, abzuladen. Bei der fünften Rolle hatte er wegen einer senkrechten Stahlverstrebung des Lkw-Aufliegers Schwierigkeiten, das Ladegut mit dem Greifer richtig zu fassen. Der Kläger, der in der Nähe gestanden hatte, kam herbei und klappte die Strebe herunter. Sodann stellte der Beklagte die Rolle mit dem Greifer auf der Ladefläche zurecht, um sie besser aufnehmen zu können. Nachdem dies geschehen war, setzte der Kläger die Strebe wieder ein, sprang vom Auflieger auf den Boden und beobachtete - neben dem Auflieger stehend - den weiteren Ablagevorgang. Der Beklagte war gerade dabei, die fünfte Rolle vom Auflieger auf den Boden zu befördern, als die Last aus dem Greifer rutschte; der Kläger erhielt im Zusammenhang damit einen Schlag und fiel zu Boden. Die Rolle bewegte sich zuerst vom Auflieger weg und stieß gegen einen Bordstein. Von dort rollte sie zurück und traf den noch etwas benommen am Boden liegenden Kläger an der linken Körperhälfte. Der Kläger erlitt dadurch schwere

Verletzungen. Ein gegen den Beklagten deswegen eingeleitetes Strafverfahren wegen eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung wurde gegen Geldauflage (Zahlung von 4.000,- DM an den Kläger) gemäß § 153 a StPO (endgültig) eingestellt.

Der Kläger hat behauptet, der Unfall sei geschehen, weil der Beklagte unvorsichtig abgeladen habe.

Er begehrt,

ein Schmerzensgeld in Höhe von 120.000,- DM, die Zahlung von Verdienstausschlag und die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm, dem Kläger, allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und insbesondere geltend gemacht, dass Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Klägers wegen §§ 636, 637, 539 Abs. 2 RVO ausgeschlossen seien; außerdem treffe den Kläger ein erhebliches Mitverschulden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung des Beklagten auf der Grundlage der §§ 636, 637, 539 RVO gegeben seien.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat teilweise Erfolg. Da der Rechtsstreit über den Umfang des Anspruchs auf Schadensersatz (Verdienstentgang) noch nicht zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat insoweit durch Grundurteil entschieden (§ 304 ZPO).

1. Der Kläger hat aus dem Unfall vom 2. September 1994 dem Grunde nach einen Anspruch gegen den Beklagten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (§§ 823 Abs. 1, 847 BGB). Entgegen der Auffassung des Landgerichts sind die Voraussetzungen einer Haftungsfreistellung des Beklagten gemäß den §§ 636, 637, 539 Abs. 2 RVO nicht gegeben.

a) Der Beklagte hat die fünfte Papierrolle nicht mit der notwendigen Sorgfalt abgeladen und dadurch den Unfall des Klägers vorwerfbar (mit-)verursacht. Unter den Parteien ist nicht im Streit, dass der Beklagte die 2 bis 2,5 t schweren Papierrollen von der Ladefläche des Aufliegers des Lkw ohne Gefährdung Dritter zu entladen hatte. Das Ladegut durfte er mit dem von ihm benutzten Gabelstapler nur so aufnehmen, dass es nicht herabfallen konnte (vgl. § 24 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift Flurförderzeuge vom 1. Oktober 1956 in der Fassung vom 1. Januar 1993 (VBG 12 a)). Das hat der Beklagte nicht genügend beachtet. Er hat selbst vorgetragen, dass er die Papierrolle auf der Ladefläche nicht wie gewohnt habe greifen können; er habe sie deshalb auf dem Boden absetzen und erneut greifen wollen. Daraus ergibt sich, dass der Beklagte die Papierrolle von der Ladefläche herabzuheben versuchte, ohne sicher sein zu können, dass sie während dieses Vorgangs nicht herunterfällt und dabei außer Kontrolle gerät. Der Behauptung des Klägers, dass der Gabelstapler technisch ohne Mängel gewesen sei, so dass das plötzliche Versagen einer maschinellen Vorrichtung als Ursache für das Herabfallen der Last ausscheide, ist der Beklagte nicht entgegengetreten.

Der Beklagte kann sich nicht mit der Behauptung entlasten, er habe die Papierrollen zunächst nicht besser greifen können. Denn er hätte in diesem Fall Mitarbeiter im Betrieb seines Arbeitgebers veranlassen müssen, das Ladegut derart in Position zu bringen, dass - wie bei den Rollen ein bis vier auch - ein sicheres Aufnehmen möglich gewesen wäre. Der von ihm gewählte Weg, die Papierrolle mit unsicherem Griff von der Ladefläche des Lkw auf den Boden zu heben und erst dann ordnungsgemäß zuzupacken (und die Ware zu ihrem Lagerort zu fahren), war dagegen erkennbar mit der Gefahr verbunden, dass sich die schwere Rolle beim Abladen selbstständig machen und z.B. den in der Nähe stehenden Kläger - der nach dem Vorbringen des Beklagten schon deshalb zugegen war, weil er bei Bedarf helfen sollte - verletzen könnte. Hinzukommt, dass es der Beklagte unterlassen hatte, den Kläger auf die Schwierigkeiten beim Greifen der fünften Papierrolle hinzuweisen, ihn auf die Gefahr des Herabfallens aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern, etwas weiter weg zu gehen. Dass der Kläger die anfänglichen Probleme des Beklagten beim Aufnehmen der fünften Papierrolle bemerkt hatte, machte eine Warnung durch den Beklagten vor dem späteren Herabfallen nicht überflüssig. Denn für den Kläger musste nicht ohne weiteres ersichtlich sein, dass der Beklagte nach seiner Hilfestellung (vorübergehende Entfernung der hinderlichen Metallstrebe) die Papierrolle immer noch nicht richtig fassen konnte und deren Herabfallen möglich war. Der Beklagte hatte auch keinen Anlass, auf eine damit zusammenhängende besondere Vorsicht des Klägers zu vertrauen.

b) Dem Beklagten ist allerdings zuzugeben, dass den Kläger ein erhebliches Mitverschulden trifft (§ 254 BGB). Das Abladen der schweren Papierrollen war ein Vorgang, der mit Gefahren für in der Nähe stehende Personen verbunden war: Zum einen musste der Beklagte den Gabelstapler rangieren (und dabei auch rückwärts fahren), zum anderen gab es keine Gewähr dafür, dass die aufgenommene Last sicher transportiert wird und nicht herunterfallen kann. Von daher lag es im eigenen Interesse des Klägers, sich nicht - wie geschehen - im unmittelbaren Arbeitsbereich des Beklagten aufzuhalten, sondern das Abladen aus sicherer Entfernung zu beobachten. Das musste sich ihm um so mehr aufdrängen, als er die anfänglichen Schwierigkeiten des Beklagten beim Aufnehmen der fünften Papierrolle kannte. Das dem Bedürfnis nach vernünftiger Eigensicherung zuwiderlaufende Verhalten des Klägers war ein wesentlicher Grund für den Unfall. Andernfalls wäre er nämlich nicht im Zuge des Herabfallens der Rolle zu Boden gestoßen worden mit der Folge, dass er noch genügend Gelegenheit gehabt hätte, auf die dann eher gemächlich dahinrollende Rolle zu reagieren und - wenn dies überhaupt nötig gewesen wäre - z.B. durch einen Sprung zur Seite einen Kontakt mit ihr zu vermeiden.

Den Anteil des Klägers an der Verursachung des Unfalls bewertet der Senat nach Abwägung aller Umstände mit 50 %.

c) Die geltend gemachten Ansprüche des Klägers sind nicht gemäß §§ 636, 637, 539 Abs. 2 RVO ausgeschlossen. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass § 637 RVO dem Arbeitnehmer, der gegen seinen Arbeitskollegen Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden hat, weil dieser fahrlässig einen Arbeitsunfall verursacht hat, diese Ansprüche entzieht und ihn insoweit auf die gesetzliche Unfallversicherung verweist. Es hat des Weiteren zu Recht ausgeführt, dass an die danach erforderliche Eingliederung des Verletzten in den Unfallbetrieb des Schädigers keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. z.B. BGH

VersR 1996, 1412). Sie kann z.B. schon dann zu bejahen sein, wenn der Verletzte bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und dem Unfallbetrieb nur punktuell und spontan Hilfeleistungen erbringt (§ 539 Abs. 2 RVO - BGH VersR 1983, 855; 1990, 994). Maßgeblich ist die Handlungstendenz, also wer in erster Linie mit der Hilfeleistung wesentlich unterstützt wird (BGH VersR 1997, 1254).

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Kläger mit dem kurzzeitigen Entfernen der Strebe am Auflieger des Lkw seines Arbeitgebers - wie der Beklagte behauptet - dem Beklagten beim Abladen Hilfe leisten wollte oder ob er - wie nunmehr vom Kläger vorgetragen - allein im Interesse seines Stammbetriebes Schäden an der Strebe und damit am Lkw vorbeugen wollte. Denn unstreitig stand der Kläger zum Unfallzeitpunkt neben dem Lkw auf dem Boden der Halle, um das Abladen zu beobachten. Dass er zu diesem Zeitpunkt noch im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung in den Unfallbetrieb eingegliedert gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Bei spontanen und punktuellen Hilfeleistungen ist es entgegen der Meinung der Erstrichter nicht ungewöhnlich, sondern eher naheliegend, dass derjenige, der die Hilfe leistet, grundsätzlich nur während dieses Vorgangs dem Unfallbetrieb zuzuordnen ist und dass die Eingliederung endet, wenn er sich nach Abschluss der Hilfeleistung wieder aus diesem Aufgabenbereich zurückzieht (BGH VersR 1983, 855; VersR 1990, 994; Lepa VersR 1985, 8). So ist es hier: Nach dem kurzzeitigen Entfernen der seitlichen Strebe, das als Hilfeleistung im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO für den Unfallbetrieb in Betracht käme, versuchte der Beklagte, mit der Greifvorrichtung des Gabelstaplers die Papierrolle auf der Ladefläche "etwas zu drehen" (Aussage des Beklagten Bl. 9 d.BA. 4020 Js 9600/94), so dass der Kläger die Strebe wieder schließen konnte. Letzteres lag im Interesse des Stammbetriebs des Klägers. Das anschließende Aufnehmen der Papierrolle und deren Anheben nahm der Beklagte ohne Mitwirkung des Klägers vor. Dieser hatte sich von der Ladefläche des Lkw auf seinen bereits zuvor eingenommenen Beobachtungsposten in der Halle begeben. Ein Bezug zu dem zuvor erfolgten Entfernen der Strebe war jedenfalls in diesem Moment nicht mehr gegeben. Der Umstand, dass der Kläger bereit gewesen sein soll, dem Beklagten in weiteren Fällen spontan und punktuell beim Abladen zu helfen, rechtfertigt es nicht, ihn durchgehend, also auch in den Phasen, in denen er vom Beklagten nicht benötigt wurde und lediglich beim Abladen zusah (vgl. dazu BGH NJW 1994, 1480), als eine für den Unfallbetrieb gemäß § 539 Abs. 2 RVO tätige Person anzusehen. Die grundsätzliche Bereitschaft, im Fall des Falles helfend zur Hand zu gehen, reicht in dieser Allgemeinheit für ein Tätigsein im Sinne dieser Bestimmung nicht aus. Erst wenn es in eine konkrete Hilfeleistung übergeht, ist die Grenze zur Eingliederung in den Unfallbetrieb überschritten.

2. Das dem Kläger gemäß § 847 BGB - nach bereits erfolgter Zahlung von 4.000,- DM - noch zustehende Schmerzensgeld bemisst der Senat mit 60.000,- DM.

Fundstelle:

DIE SOZIALVERSICHERUNG 12/2000, 332-334